

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Satzung

der

DLRG

Ortsgruppe

Pirmasens e.V.



In der gültigen Fassung (5. Änderung) vom 4. April 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Bereich, Sitz	3
§ 2 Zweck, Aufgaben	3
§ 3 Geschäftsjahr	5
II. Mitgliedschaft und Gliederung	
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Gliederung der Ortsgruppe	8
§ 6 Jugend der Ortsgruppe	8
III. Organe der Ortsgruppe	
§ 7 Organe	10
§ 8 Jahreshauptversammlung	10
§ 9 Vorstand	13
§ 10 Ausschüsse	15
§ 11 Ehrenrat	16
IV. Untergliederungen, Stützpunkte	
§ 12 Bereich, Zweck, rechtliche Stellung	17
V. Sonstige Bestimmungen	
§ 13 Prüfungen	17
§ 14 Ehrungen	17
§ 15 Material	18
VI. Schlussbestimmungen	
§ 16 Satzungsänderungen	18
§ 17 Auflösung	18
§ 18 Ausführungsbestimmungen	19
§ 19 Inkrafttreten	19
§ 20 Eintragung in das Vereinsregister	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich, Sitz

(1) Die Ortsgruppe Pirmasens e.V. ist eine Gliederung des Bezirks Westpfalz e.V. der am 19. Oktober 1913 gegründeten „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“ abgekürzt DLRG e.V.

(2) Ihr Name lautet
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
-Ortsgruppe Pirmasens e.V.-

abgekürzt DLRG OG Pirmasens e.V.

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken-Pirmasens eingetragen.

(3) Die Ortsgruppe Pirmasens e.V. umfasst das Gebiet

- Stadt Pirmasens
- Landkreis Pirmasens

(4) Sitz der Ortsgruppe Pirmasens e.V. ist in Pirmasens.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Die DLRG OG Pirmasens e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“ und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die DLRG OG Pirmasens e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Aufgaben der DLRG OG Pirmasens e.V. sind:

- die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen
- die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser
- die frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
- die Ausbildung im Schwimmen und der Selbstrettung
- die Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes

im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr

- Jugendarbeit und Nachwuchsförderung
- die Werbung für Ziele der DLRG

Die Aufgaben werden insbesondere verdeutlicht durch:

- die Durchführung und Förderung des Anfängerschwimmens
 - die Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Durchführung und Förderung des Kleinkinderschwimmens
 - die Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern
 - die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, insbesondere auch im Bereich Führung, Organisation und Verwaltung
 - die Organisation von Prüfungen für Lehrabzeichenanwärter, Rettungstaucher und Bootsführer zur Abnahme durch den Landesverband
 - die Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes
 - die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
 - die Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung aller mit der Wasserrettung in Verbindung stehender Fragen
 - die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Behörden
 - die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen
 - die Mitwirkung bei Umwelt- und Naturschutz am und im Wasser
 - die Ausbildung und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
 - die Durchführung von Sanitätsdiensten
 - die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wahrgenommen werden.

- (3) Der Ortsgruppenvorsitzende vertritt die Stützpunkte gegenüber dem Bezirk und bei Verhandlungen mit regionalen Behörden und Verbänden.
- (4) Mittel der OG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln der OG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der OG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Vorstandsmitgliedern können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung der angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG OG Pirmasens e.V. können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Vertrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der DLRG OG Pirmasens e.V.
Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Das Mitglied übt seine Rechte in dieser Gliederung persönlich aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die von der Gliederung delegierten Mitglieder vertreten.
Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.
Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt worden ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG OG Pirmasens e.V. von

der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Mitglieder, die zwei Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können ohne weitere Mitteilung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das Ausschlussverfahren regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

- (6) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe nach Maßgabe der Mindest-Beiträge des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und von der Bezirkstagung des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. festgelegt sind.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft wirksam beendet worden ist. Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie darf den vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. festgelegten Mindestbeitrag jedoch nicht unterschreiten.

- (8) Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG OG Pirmasens e.V. an diese unverzüglich zurück zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge bis zum vorhergegangenen Geschäftsjahr gezahlt haben, in der Gliederung in deren Mitglieder sie sind, stimmberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt werden.
- (10) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder können die DLRG OG Pirmasens e.V. und/oder die Stützpunkte nicht verpflichtet werden.
- (12) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist als Schickschuld jeweils innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Gliederung der Ortsgruppe

- (1) Zu der DLRG OG Pirmasens e.V. gehören Stützpunkte.
- (2) Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- (3) Einzelheiten über die Stützpunkte enthält Abschnitt IV.

§ 6 Jugend der Ortsgruppe

- (1) Die Mitglieder der DLRG OG Pirmasens e.V. bis einschließlich 25 Jahren und - unabhängig vom Alter- die gewählten Vertreter der Jugend, bilden die Jugend der DLRG OG Pirmasens e.V.. Ihre Zugehörigkeit zur OG bzw. deren Gliederungen werden dadurch nicht berührt.

- (2) Die Jugend betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung, sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die OG weckt und fördert die Anteilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (4) Die Ordnung der Jugend der DLRG OG Pirmasens e.V. erfolgt durch die Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Pirmasens vom 8. März 2014, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen und vom Vorstand bestätigt wurde.
- (5) Die jugendlichen Mitglieder wählen ihren Jugendvorstand gemäß § 5 und § 9 der Jugendordnung der DLRG Jugend Pirmasens. Der/die Jugendleiter/in oder bei Verhinderung sein/e erste/r Stellvertreter/in ist Mitglied im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V.
- (6) Eine Jugendversammlung mit Ortsgruppen-Jugendtag ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der OG abzuhalten. Der Termin ist mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.
- (7) Der Jugendvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

III. Organe der Ortsgruppe

§ 7 Organe

Organe der DLRG OG Pirmasens e.V. sind:

- die Jahreshauptversammlung (JHV)
- der Vorstand
- Ausschüsse
- Ehrenrat des Bezirkes

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Mitglieder der DLRG OG Pirmasens e.V.. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG OG Pirmasens e.V..
Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet diese.

- (3) Sie ist zuständig für die Wahl
 - des/der Vorsitzenden
 - des/der stellv. Vorsitzenden
 - des/der Schatzmeister/in
 - des/der Geschäftsführer/in
 - des/der Schriftführer/in
 - des/der Leiter/in Ausbildung
 - des/der Leiter/in Einsatz
 - von zwei Beisitzern/innen
 - des/der Gerätebeauftragten
 - von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - von Delegierten, die die Ortsgruppe auf höherer Ebene vertreten.

Für die Vorstandsmitglieder nach Abs. 3 können Stellvertreter gewählt werden.

Sie bestätigt die Wahl des/der Jugendleiter/in und des Jugendvorstands.

Sie ist zuständig für die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens, der Festlegung der Beitragshöhe, die Entscheidung über Anträge und Satzungsänderungen, der Entlastung des Vorstandes, Auflösungen der DLRG OG Pirmasens e.V. und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

- (4) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen des vorausgegangenen Jahres bis zur Eröffnung der Jahreshauptversammlung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Jahreshauptversammlung je eine Stimme.
- (6) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal abzuhalten.
Eine außerordentliche (ao.) Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG OG Pirmasens e.V. es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, der Landesverband Rheinland-Pfalz oder der Bezirksvorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (7) Die Einladung zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung kann auch durch Aushang im Schaukasten der Ortsgruppe vor dem PLUB und Veröffentlichung in der „Rheinpfalz“ (Ausgabe Pirmasens) und der „Pirmasenser Zeitung“ erfolgen. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist einen Monat.
Änderungen zur Satzung können auf der DLRG Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (8) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt ist.

- (9) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (10) Die Abstimmung ist offen bis auf die Wahl des Vorsitzenden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, falls ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Die Jahreshauptversammlung ist, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der DLRG OG Pirmasens e.V. eine solche von neun Zehntel erforderlich.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (13) Über die Jahreshauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des Vorsitzenden eine Niederschrift zu erstellen, welche von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Bezirk binnen vier Wochen zuzustellen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind binnen eines weiteren Monats schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand entscheidet über die Einsprüche und teilt das Ergebnis für die Niederschrift den Empfangsberechtigten mit.

- (14) Die Jahreshauptversammlung wählt ihre Delegierten, die zu den Bezirkstagungen entsendet werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden (Ortsgruppen-Leiter)
 - dem/der stellv. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Leiter/in Ausbildung
 - dem/der Leiter Einsatz
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Gerätebeauftragten
 - den zwei Beisitzern/innen
- (2) Ein Vorstandsmitglied darf höchstens zwei Ämter versehen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
Er/Sie vertritt die DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V.
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - Verwaltung der Mittel
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2

- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet alle vier Jahre statt. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder besetzt die Stelle kommissarisch neu. Scheidet der Vorsitzende aus, kann entweder durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl.
- (7) Jedes Mitglied des OG Vorstandes kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf mindestens vierteljährlich einmal, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ortsgruppenvorsitzenden. Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.
Eine Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (9) Der Vorstand leitet die OG. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durch. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (11) Der OG-Vorsitzende, der stellvertretende OG-Vorsitzende, der Leiter Einsatz, der Leiter Ausbildung, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist für notwendige eilige Entscheidungen beschlussfähig. Er hat getroffene Entscheidungen an der nächsten Vorstandssitzung mit Begründung zur Billigung bekannt zu geben.
- (13) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand auch bestimmt werden. Die Bestätigung hat durch die Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
Für den Fall, dass im Laufe der Aufwärtsentwicklung der OG die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers notwendig erscheint, gilt für ihn Befreiung von § 2 Abs. 1 und 3 und die Zahlung eines angemessenen Entgeltes kann durch Vorstandsbeschluss vereinbart werden.
- (14) Der/die Leiter/in Ausbildung und der/die Leiter/in Einsatz ist/sind fachbezogen weisungsbefugt und mitverantwortlich für die Arbeit der Ressortleiter, die nach Bedarf im jeweiligen Fachbereich vom Vorstand ernannt werden können. Sie dürfen bei den Vorstandssitzungen mitwirken.
- (15) Der/Die Jugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Wahl des/der Jugendleiter/in und seines Stellvertreters erfolgt vor der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen -alle vier Jahre- bei einer Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V.
- (16) Alle Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Stimme, auch bei Personalunion.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Für die Erarbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand
- a) Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, Beschlüsse dem OG-Vorstand vorzuschlagen.

b) Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen zu Vorstandssitzungen hinzuziehen und ihnen die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

§ 11 Ehrenrat

(1) Zur Behebung von Streitigkeiten im Sinne der Ehrenratsordnung der DLRG ist der Ehrenrat des Bezirkes zuständig.

Die Ehrenratsordnung der DLRG regelt den Verfahrensgang des Ehrenrates.

IV. Untergliederungen, Stützpunkte

§ 12 Bereich, Zweck, rechtliche Stellung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist.

- (2) Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter, der in einer Jahreshauptversammlung zu wählen ist, geleitet.
Ein Schatzmeister und evtl. Schriftführer sind zu bestimmen. Der Stützpunktleiter wird vom Vorstand der OG bzw. des Bezirkes bestätigt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Prüfungen

- (1) Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen (Prüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

- (2) Anträge sind schriftlich beim Vorstand zu stellen.

§ 15 Material

- (1) Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material ist soweit möglich über die DLRG zu beziehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (4) Sofern in dieser Satzung nichts Verbindliches gesagt ist, findet die Satzung der DLRG bzw. des Bezirkes Westpfalz e.V. Anwendung.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 6 Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, jedoch mindestens dreißig Mitgliedern, beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Westpfalz e.V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Zwei Liquidatoren sind zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung von Untergliederungen ist analog zu verfahren.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Vorstand der OG kann im Rahmen dieser Satzung Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist am 20.03.1990 durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. mit dem schriftlichen Einverständnis des Bezirks Westpfalz e.V. in Pirmasens beschlossen worden.
Sie tritt am Tage nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Pirmasens e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens unter der Reg.-Nr. 1150 am 25.05.1990 eingetragen und die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in Kraft.
Die 1. Änderung wurde am 30. März 2004 beschlossen und dabei vollständig neu gefasst.
Die 2. Änderung wurde am 13. April 2010, die 3. Änderung am 17. April 2012, die 4. Änderung am 9. April 2014 und die fünfte Änderung am 4. April 2017 beschlossen Die Änderung tritt mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.